
Satzung der GESELLSCHAFT FÜR ANGEBORENE STOFFWECHSELSTÖRUNGEN

verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 14.03.2024

Die Gesellschaft für angeborene Stoffwechselstörungen e.V. ist Mitglied im Konvent der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. und strebt eine enge Zusammenarbeit mit nationalen Gesellschaften für Kinder- und Jugendmedizin und mit anderen naturwissenschaftlichen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften an. Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein.

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen «Gesellschaft für angeborene Stoffwechselstörungen» (nachfolgend „Verein“ oder «Gesellschaft» genannt).
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V.".
- 3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck und Ziele der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft mit Sitz in Berlin entsprechend § 1 Absatz 3) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.
- 3) Die Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht durch eigene Maßnahmen und durch Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Abs. 1 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch:
 - a. jährlich mindestens eine Tagung, die der Weiterbildung auf dem Gebiet der angeborenen Stoffwechselstörungen dient,
 - b. kooperative Studien über angeborene Stoffwechselstörungen und Qualitäts-Kontrollen von Labormethoden,
 - c. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Fortbildung von Ärzten, Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Ernährungsfachkräften und anderen Interessierten,
 - d. die Beratung von Ärzten, Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Ernährungsfachkräften, Behörden und Öffentlichkeit und Information über Wesen und Behandlung angeborener Stoffwechselstörungen.

§3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- 2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder approbierte Arzt, jede Ernährungsfachkraft, Gesundheits- und Krankenpflegepersonal und jeder Wissenschaftler werden, der spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet der angeborenen Stoffwechselstörungen besitzt, die Ziele der Gesellschaft unterstützt und an mindestens einer Jahrestagung teilgenommen hat.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die dem Zwecke der Gesellschaft dienen. Sie sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
- 3) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist durch 2 Empfehlungsschreiben von Mitgliedern zu unterstützen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Empfehlung durch den Vorstand.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr wird vom Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben erlassen.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - c. durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, aber auch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 7) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die pädiatrischen Stoffwechselstörungen besonders verdient gemacht haben.

§5 - Organe

Organe der Gesellschaft sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§6 - Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende, gleichzeitig Vorsitzender der nächsten Jahrestagung
 - c. der 3. Vorsitzende, gleichzeitig Vorsitzender der übernächsten Jahrestagung
 - d. der Vorsitzende der letzten Jahrestagung
 - e. der Schriftführer und Schatzmeister
 - f. 3 Beiräte (darunter ein/e Vertreter/in der Jungen Stoffwechselmedizin)
 - g. sowie fakultativ gemäß § 6 Absatz 4 ein Co-1. Vorsitzender

Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden oder Co-1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, die von dem 1. Vorsitzenden oder Co-1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mindestens einen Monat vorher schriftlich (per Brief oder Email) einberufen wird, zusammen. Außerdem kann der 1. Vorsitzende oder Co-1. Vorsitzende außerordentliche Sitzungen unter Wahrung der Frist einberufen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, jeder von ihnen kann die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Der 2. Vorsitzende plant die Jahrestagung und richtet sie in Abstimmung mit dem Vorstand aus.
- 4) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied als Co-1. Vorsitzenden wählen, um eine fachliche Arbeitsaufteilung im Amt des 1. Vorsitzenden zu

ermöglichen. Endet die Amtszeit des Co-1. Vorsitzenden und erfolgt keine Wiederwahl, wird ein neuer Co-1. Vorsitzender nur auf erneuten Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§7 - Wahlen

- 1) Der Vorstand gemäß § 6 (1) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Vorsitzenden und der Co-1. Vorsitzende werden für 3 Jahre gewählt. Nur eine (Zahl 1) unmittelbar anschließende Wiederwahl des 1. Vorsitzenden und des Co-1. Vorsitzenden in jeweils eines dieser Ämter ist möglich.
- 3) Der Schriftführer und Schatzmeister wird für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Beiräte werden überlappend für jeweils drei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiräten ist darauf zu achten, dass ein alternierender Wechsel beibehalten wird.

§8 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-mail) einberufen. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung oder im Onlineverfahren durchgeführt wird. Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 6 Stunden vor Eröffnung der Versammlung, bekannt gegeben; gegebenenfalls werden weitere Informationen zu sonstigen Zugangs-, Login- und Authentifizierungsdaten mittels Email zur Verfügung gestellt. Teilnehmer der Versammlung im Onlineverfahren haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.
- 2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Endgültige Festsetzung der Tagesordnung.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden.
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr.
 - f. Genehmigung des Jahresbeitrages.
 - g. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - h. Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.
 - i. Einsetzen von Kommissionen.
- 4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schatzmeister und Schriftführer erstellt und anschließend vom Schatzmeister und Schriftführer elektronisch oder händisch unterschrieben und als PDF-oder Papier-Dokument archiviert.

§9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es im besonderen Interesse der Arbeitsgemeinschaft ist, hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 33% der Mitglieder den Antrag stellen.

§10 - Datenschutz und allgemeine Vorschriften

- 1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- 3) Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- 5) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet die Gesellschaft die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.
- 6) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Satzung wurde am 14. März 2024 im Rahmen der Mitgliederversammlung der Gesellschaft in Kassel beschlossen.

Berlin, XX.XX.2024

Prof. Dr. Ute Spiekerkötter
1.Vorsitzende

Prof. Dr. Johannes Häberle
Co-1.Vorsitzender

Prof. Dr. Chris Mühlhausen
Schatzmeister und Schriftführer

Ältere Fassungen der Satzung der APS finden Sie [hier](#).